



Kantonsamtsblatt

Fegl uffizial

Foglio ufficiale

eKAB-Nr.: 00.071.158

Stelle: Regierung Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Inkrafttreten

Veröffentlicht: 11.07.2022

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB)

Das dem fakultativen Referendum unterstehende Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB) vom 7. Dezember 2021 wurde am 15. Dezember 2021 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.064.807) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 15. März 2022 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 5. Juli 2022 beschlossen, das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB) vom 7. Dezember 2021 auf den 1. Oktober 2022 in Kraft zu setzen.

Namens der Regierung

Der Präsident: Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin



eKAB-Nr.: 00.064.807

Stelle: Grosser Rat Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Fakultative Referenden

Veröffentlicht: 15.12.2021

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB)

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 15. März 2022

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB)

Vom 7. Dezember 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	803.600
Geändert:	170.450 830.100
Aufgehoben:	803.300

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 5, Art. 9 und Art. 11 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) vom 6. Oktober 1995 und Art. 63 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. August 2021,



beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Einführung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) im Kanton Graubünden.

Art. 2 Geltungsbereich (Art. 10 Abs. 1 IVöB)

¹ Die Ausnahme von der Unterstellung nach Artikel 10 IVöB gilt nicht für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration.

Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)

¹ Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Artikel 21 Absatz 2 IVöB erteilt wurden.

Art. 4 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab Stufe Einladungsverfahren zulässig.

Art. 5 Meldung von Ausschlüssen (Art. 45 Abs. 3 IVöB)

¹ Bei Ausschlüssen gemäss Artikel 45 Absatz 1 IVöB stellt der Auftraggeber dem Kanton eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zu. Dieser erstattet Meldung an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

Art. 6 Ausführungsbestimmungen (Art. 63 Abs. 4 IVöB)

¹ Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen zur IVöB und regelt darin die Einzelheiten des Verfahrens, des Vollzugs und der Organisation.

² Sie wird insbesondere ermächtigt:

- a) die für den Vollzug, die Kontrollen und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5, Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis Abs. 5, Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 IVöB);



- b) die Modalitäten zum elektronischen Verfahren (elektronische Abgabe von Angeboten und Eröffnung von Verfügungen) zu definieren (Art. 34 Abs. 2 IVöB);
- c) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37 IVöB);
- d) zusätzliche Publikationsorgane vorzusehen (Art. 48 Abs. 7 IVöB);
- e) zusätzliche Statistiken und Meldepflichten der Auftraggeber vorzusehen;
- f) die Befugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen zu delegieren (Art. 51 Abs. 1 IVöB);
- g) die für den einheitlichen Vollzug, das Führen der Statistiken, die Auskunftserteilung und die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- h) eine unabhängige Meldestelle für die Meldung von Missständen im öffentlichen Beschaffungswesen zu schaffen;
- i) Massnahmen vorzusehen, welche die Auftraggeber gegen Risiken wie das Fehlverhalten von Anbietern oder des Beschaffungspersonals treffen.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)" BR [170.450](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

Öffentliches Beschaffungswesen (**Überschrift geändert**)

¹ Die Pensionskasse ist dem öffentlichen Beschaffungswesen nicht unterstellt.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)" BR [830.100](#) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Sie ist für Anlageinvestitionen dem öffentlichen Beschaffungswesen nicht unterstellt.



Kantonsamtsblatt

Fegl uffizial

Foglio ufficiale

III.

Der Erlass "Submissionsgesetz (SubG)" BR [803.300](#) (Stand 1. Januar 2014) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Namens des Grossen Rats:

Präsidentin: *Aita Zanetti*

Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*

Datum der Veröffentlichung: 15. Dezember 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 15. März 2022